

Gebührenordnung für den Erwerb von Modulzertifikaten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München

vom 03.08.2010

Aufgrund von Art. 71 Abs. 3 BayHSchG, § 1 Sätze 1 und 2 Nr. 2 sowie § 5 Abs. 1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme an den gebührenpflichtigen Modulzertifikaten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München.

§ 2 Gebührentatbestand

Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin, der/die sich für ein Modulzertifikat an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München anmeldet, hat eine Gebühr nach Maßgabe von § 3 dieser Satzung zu entrichten.

§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an einem Modulzertifikat wird in der Gebührenordnung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Gebührenordnung der jeweiligen Satzung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation geregelt, in der das Modul aufgeführt ist.
- (2) Soweit die Gebühr nicht gemäß Abs. 1 geregelt ist, wird die Gebühr anhand des prozentualen Anteils der ECTS-Kreditpunkte des Modulzertifikats an den ECTS-Kreditpunkten des betreffenden Studiengangs oder der Zusatzqualifikation nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Einzel-ECTS-Modulzertifikat}}{\text{ECTS des Studiengangs/der Zusatzqualifikation}} + 20 \%$$

Unbeschadet der vorstehenden Berechnung beträgt die Gebühr für ein Modulzertifikat aber mindestens 250,00 Euro.

- (3) Die Gebühr für das Modulzertifikat muss in einer Summe entrichtet werden. Die jeweilige Gebühr ist mit der Anmeldung fällig. Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften – München.
- (4) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.